

Richtlinien zum Stipendienprogramm des „Förderverein SKÅL-Stipendium e.V.“

§ 1 Fördergrundsatz

(1) An Studierende touristischer Fachrichtungen (gemäß SKÅL-Mitglieds-kategorien) an staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen und Berufsakademien und deren gleichgestellten Bildungseinrichtungen in Deutschland, die hervorragende Leistungen in Schule, Studium oder Beruf erbracht haben oder erwarten lassen, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Stipendien vergeben.

(2) Mindestens ein Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen muss SKÅL-Mitglied sein, zusätzlich zu dem geförderten Studierenden.

§ 2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Förderverein SKÅL-Stipendium schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal im Jahr zum Wintersemester aus. Spätestens mit der Ausschreibung werden in allgemein zugänglicher Form bekanntgemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen sind
3. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen und zu erfüllenden Bedingungen
4. der Ablauf des Auswahlverfahrens und
5. die Bewerbungsfristen.

(2) Die Stipendien werden nach Durchführung eines Auswahlverfahrens vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL-Stipendium“ auf Antrag der Bewerber vergeben. Der Vorstand lässt sich von einem Beirat (siehe § 12) bei der Auswahl beraten.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Leistung und Begabung werden wie folgt nachgewiesen:

1. für Studienanfänger durch
 - a) die Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung zur Ausbildung/zum Studium an einer in § 1 genannten Bildungseinrichtung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium/zur Ausbildung an dieser Bildungseinrichtung berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, ein gesellschaftliches und/oder soziales Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände.

§ 4 Leistungsprüfung

Die in § 1 (1) genannten Bildungseinrichtungen prüfen auf Anforderung des Vorstandes jeweils nach Semesterende, ob Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen.

§ 5 Ausschluss von Doppelförderung

(1) Ein SKÅL-Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine weitere materielle Förderung durch ein anderes Stipendium erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von € 100,- unterschreitet.

(2) Um Doppelförderung zu vermeiden, führt der Förderverein SKÅL-Stipendium Stichproben durch.

(3) Studierende an Berufsakademien und Dualen Hochschulen werden in die Fördermöglichkeit nach § 6 (1) eingeschlossen. Die finanzielle Förderung begabter Studierender durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung bleibt unberührt.

§ 6 Umfang der Förderung, Laufzeit

(1) Die Höhe des SKÅL-Stipendiums für Vollzeitstudierende beträgt monatlich 200 Euro, für Studierende im „Dualen System“ monatlich 100 Euro, und hat eine Laufzeit von zwei Semestern (zwölf Monate). „Deutschland-Stipendiaten“ werden mit 150 Euro monatlich gefördert.

(2) Eine Bewerbung auf Weiterführung des Stipendiums um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich und ist von Seiten der Förderer auch erwünscht.

(3) Das Stipendium setzt voraus, dass die Geförderten „YOUNG SKÅL-Mitglieder“ bei dem der Bildungseinrichtung oder dem Wohnsitz örtlich nächstgelegenen SKÅL-CLUB werden, der seinerseits Mitglied des Fördervereins sein muss. Für die Mitgliedschaft sind die Regeln der SKÅL-Statuten zu berücksichtigen. Der Club-Jahresbeitrag für den Stipendiaten wird während der Förderungsdauer vom Förderverein SKÅL-Stipendium e.V. getragen und nach Rechnungslegung direkt dem „örtlichen“ SKÅL-Club erstattet.

(4) Das Stipendium darf nicht von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 7 Bewilligung und Förderdauer

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum sowie die Förderdauer. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, maximal 3 ½ Jahre (7 Semester).

(2) Das Stipendium kann ab dem ersten Semester vergeben werden. Innerhalb der Förderungsdauer kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden, wenn die gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn dem Förderverein für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat an der Bildungseinrichtung nach §1 (1) immatrikuliert ist, für die die Bewilligung erteilt wurde. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Bildungseinrichtung oder in eine nichttouristische Fachrichtung, wird das Stipendium bis zum Ende des Semesters fortgezahlt. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an

der neuen Bildungseinrichtung ist möglich, wenn die Bildungseinrichtung den in diesen Richtlinien geforderten Bedingungen entspricht.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz (3), während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der genehmigte Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. exmatrikuliert wird,
4. und es endet am Ende des Bewilligungszeitraums.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu widerrufen, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Absatz (2) und (3) nicht nachgekommen ist oder entgegen § 5 Absatz (1) eine weitere Förderung erhält oder die Bildungseinrichtung nach § 1 (1) bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Bildungseinrichtung erteilten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand des Fördervereins „SKÅL-Stipendium“ kann in den Beirat je ein Mitglied des Fördervereins, das auch SKÅL-Mitglied sein muss, berufen, aus den Regionen:

- a) Nord- und Ostdeutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen)
- b) Westdeutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen)
- c) Südwestdeutschland (Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland)

d) Süddeutschland (Baden-Württemberg, Bayern)

(3) Der Vorstand des Fördervereins „SKÅL-Stipendium“ kann zwei Vertreter von Bildungseinrichtungen gem. § 1., die auch SKÅL-Mitglieder sein müssen, berufen.

(4) SKÅL INTERNATIONAL Deutschland e.V. entsendet ein Vorstandsmitglied in den Beirat.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des „Fördervereins SKÅL Stipendium“ bedarf.

(6) Der Beirat soll mehrheitlich nicht dem Präsidium von SKÅL INTERNATIONAL Deutschland angehören.

(7) Die sechs Vertreter der Regionen und der Bildungseinrichtungen werden vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL Stipendium“ für die Dauer von zwei Jahren berufen, es sei denn, sie werden vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL-Stipendium“ vor Ablauf der Wahlperiode abberufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 13 Mentoring

SKÅL INTERNATIONAL legt großen Wert auf einen regelmäßigen Dialog mit den Stipendiaten. Die Einbindung in das Clubleben des örtlichen SKÅL-CLUBS und die Anwesenheit bei den monatlichen Jour-fixes bietet dazu eine der Möglichkeiten. Eine weitere Möglichkeit ist die Vernetzung der nationalen und internationalen YOUNG SKÅL-Mitglieder untereinander. Weiterhin soll jedem Stipendiaten ein berufserfahrener Mentor oder eine Mentorin an die Seite gestellt werden und für die Dauer des Stipendiums als Coach fungieren. Die Stipendiaten erfahren hierdurch für ihre Berufstätigkeit eine wertvolle Unterstützung aus erster Hand von Praktikern aus der Branche.

§ 14 Schlussbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Juli 2017

Der Vorstand:

Peter Ehry, 1. Vorsitzender

Jens Braun, stv. Vorsitzender

Kerstin Dietrich, Schatzmeisterin

Christian Bätzel, Beisitzer